

**Satzung der Gemeinde Zetel
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Zetel betreibt den Zeteler Markt und den Neuenburger Markt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für
 - (a) den Zeteler Markt 19,00 € für jeden angefangenen Frontmeter und 2,40 € für jeden m²,
 - (b) den Neuenburger Markt 4,00 € für jeden angefangenen Frontmeter und 0,50 € für jeden m².

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer des Marktes erhoben.
- (2) Als Frontmeter gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe gelten als Frontmeter die Verkaufsfrentlängen.
- (3) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Markfläche berechnet. Als in Anspruch genommene Fläche gilt die tatsächliche Fläche des Geschäftes umschließendes Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.
- (4) Die sich daraus ergebende Summe wird mit dem jeweiligen Quotienten der Kategorie multipliziert.

Kategorie 1, Fahrgeschäfte/Kinderfahrgeschäfte/Laufgeschäfte	0,6
Kategorie 2, Ausschank	1,5
Kategorie 3, Schankzelte	1,0
Kategorie 3, Ausspielung/Verlosung	0,9
Kategorie 4, Süßwaren	1,1
Kategorie 5, Fischverkauf	1,4
Kategorie 6, Imbiss	1,3
Kategorie 7, Schießen	1,0
Kategorie 8, Verschiedenes	1,4

Die Gebührenberechnung für den Neuenburger Markt bleibt hiervon unberührt.

(4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(5) Entstehen der Gemeinde auf Veranlassung eines Marktbenutzers besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt.

(2) Die Zulassung zu den Märkten erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Zetel.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Wenn jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Märkte werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie folgt fällig:

(a) Zeteler Markt am 15.10.

(b) Neuenburger Markt am 15.05.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührensschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe noch möglich, sind von dem zurücktretenden Marktbesitzer an Verwaltungsgebühren 10 % der Gebühren nach § 2 I bzw. II zu entrichten.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 07.05.1998 außer Kraft.

26340 Zetel, 30.10.2008

Lauxtermann
(Bürgermeister)

